



O7. Mai 2007

An den
1. Vorsitzenden der HypZert e.V.
Herrn Reiner Lux
Georgenstraße 21
10117 Berlin

4. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Lux,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. April 2007, in dem Sie eine Erweiterung des § 404 Abs. 2 ZPO sowie des § 73 Abs. 2 StPO auf zertifizierte Sachverständige anregen.

Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, dem Gericht durch den Vorrang öffentlich bestellter Sachverständiger die Auswahl sachkundiger und zuverlässiger Sachverständiger zu erleichtern. Dieses System hat sich aus meiner Sicht bewährt. Es sichert die Qualität gerichtlich eingeholter Gutachten zuverlässig und schützt die Prozessparteien wirksam vor den Risiken einer Falschbegutachtung.

Derzeit sehe ich zahlreiche Unterschiede, die einer Gleichstellung der zertifizierten Sachverständigen mit den öffentlichen bestellten Sachverständigen in der Strafprozess- und Zivilprozessordnung entgegenstehen. Während die öffentliche Bestellung auf gesetzlicher Grundlage beruht, erfolgt die Zertifizierung durch eine Vielzahl von Zertifizierungsstellen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der öffentlich bestellte Sachverständige unterliegt zudem einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle.

Weiterhin ist nur die Bezeichnung des öffentlich bestellten Sachverständigen strafrechtlich geschützt. Dagegen ist für die Bezeichnungen "Akkreditierung" und "Zertifizierung" ein solcher Schutz nicht vorgesehen. Die öffentlich bestellten Sachverständigen müssen darüber hinaus anders als die zertifizierten Sachverständigen einen Eid zur Bekräftigung ihrer Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Gewissenhaftigkeit und persönlichen Leistungserbringung leisten. Außerdem können nur öffentlich bestellte Sachverständige zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden.

Diese Unterschiede rechtfertigen es aus meiner Sicht, den Vorrang der öffentlich bestellten Sachverständigen in § 404 Abs. 2 ZPO und § 73 Abs. 2 StPO nicht auf die zertifizierten Sachverständigen auszudehnen.

Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gericht nach geltendem Recht selbstverständlich berechtigt ist, andere als öffentlich bestellte Sachverständige zu beauftragen. Auch wenn für ein Sachgebiet Sachverständige öffentlich bestellt worden sind, ist die Beauftragung eines anderen Sachverständigen zulässig, wenn dieser dem Gericht als besser geeignet erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

The Tiphe Espis